

KVB 80684 München

An alle Teilnehmer
an der vertragsärztlichen Versorgung
in Bayern

Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner:

KVB eTec Support

Telefon: 089 57093-40040

Unser Zeichen: GT-DIG

30.07.2024

Telematikinfrastruktur (TI): Elektronischer Arztbrief (eArztbrief) via Kommunikationsdienst KIM (Kommunikation im Medizinwesen) wird wieder vergütet und muss von allen Praxen empfangen werden können

Das Wichtigste auf einen Blick:

**Übermittlungs-
pauschalen für
eArztbriefe**

Wiedereinsetzung der Übermittlungspauschalen für eArztbriefe über KIM mit Nachvergütung für die Quartale 3/2023 bis 1/2024.

Gesetzliche Pflicht

Seit 30. Juni 2024 besteht nach dem Digital-Gesetz (DigiG) für alle Praxen eine Pflicht zur Empfangsbereitschaft von eArztbriefen via KIM.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum 30. Juni 2023 wurde im Rahmen der TI-Finanzierungsvereinbarung (Anlage 8) der Versand von eArztbriefen nach GOP 86900 mit 0,28 € und der Empfang von eArztbriefen nach GOP 86901 mit 0,27 € bis zu einem Höchstwert von 23,40 € je Arzt pro Quartal vergütet.

Bei der Festlegung der TI-Vergütung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) per Rechtsverordnung zum 1. Juli 2023 wurden diese Kostenpauschalen nicht neu geregelt, obwohl ein gesetzlicher Anspruch auf die Finanzierung besteht.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) intervenierte umgehend beim BMG und leitete nach der Weigerung des GKV-Spitzenverbandes (GKV-SV), Verhandlungen über eine neue Regelung zu führen, ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren beim zuständigen Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ein.

Zwischenzeitlich haben sich KBV und GKV-SV darauf geeinigt, dass die **Übermittlungspauschalen für eArztbriefe über einen KIM-Dienst auch über den 30. Juni 2023 hinaus vergütet** werden (siehe [KBV-Praxisnachrichten vom 04.07.2024](#)). Da der aktuelle Entwurf des Gesundheits-Digitalagentur-Gesetzes vorsieht, die Rechtsgrundlage für die Vereinbarung der eArztbrief-Pauschalen zu streichen, wollen die Verhandlungspartner zunächst dessen weitere Entwicklung abwarten.

Angesichts des Rechtsstreites hatten wir zum Schutz unserer Mitglieder vor Honorarrückforderungen die Vergütung der abgerechneten GOPen 86900 und 86901 in den Quartalen 3/2023 bis 1/2024 vorläufig ausgesetzt.

Jetzt werden wir von Amts wegen mit der Restzahlung für das Quartal 2/2024 (31. Oktober 2024) die in den Quartalen 3/2023 bis 1/2024 abgerechneten GOPen 86900 und 86901 bis zum jeweiligen Höchstwert nachvergüten.

Ein diesbezüglicher Widerspruch ist nicht erforderlich.

Vorhalten der Anwendung eArztbrief nicht mehr freiwillig

Seit **30. Juni 2024** müssen nach dem DigiG alle Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung in der Lage sein, eArztbriefe via KIM **empfangen** zu können.

Alle Praxen und Einrichtungen mit einer TI-Finanzierung über die KVB sollten bereits **eArztbrief-fähig** sein, da die Anwendung eArztbrief in Verbindung mit KIM schon seit 1. März 2024 für den Erhalt der vollen monatlichen TI-Pauschale mit der Quartalsabrechnung nachzuweisen ist. Fehlt das eArztbrief-Modul in Ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS) oder der Nachweis eines KIM-Kontos, reduziert sich die Pauschale um 50 Prozent; fehlt beides, darf gar keine Pauschale ausgezahlt werden.

Sie können auch weiterhin jedes Quartal bei der Erzeugung Ihrer Abrechnungsdatei im **KBV-Prüfprotokoll** (auch Fehlerprotokoll genannt) prüfen, ob mit Ihrer Quartalsabrechnung sowohl die bestehende TI-Anbindung als auch alle erforderlichen TI-Anwendungen an uns übermittelt werden.

Fehlen gemäß KBV-Prüfprotokoll Nachweise, obwohl die Anwendungen vorgehalten werden, sollten Sie umgehend Ihren IT-Servicepartner / TI-Anbieter kontaktieren.

Versichertendaten in eArztbriefen

Die von der KBV veröffentlichte [Richtlinie zum eArztbrief](#) wurde ebenfalls angepasst. Darin ist nun geregelt, dass eArztbriefe **mindestens die Versichertendaten** enthalten müssen, die auch beim Ersatzverfahren erhoben werden. Dazu gehören Name, Vorname, Geburtsdatum, Kostenträgerkennung, Versichertenart, Postleitzahl des Wohnortes und sofern vorhanden die Krankenversicherungsnummer.

In den eArztbrief-Modulen der Praxissoftware müssen die oben genannten Angaben beim eArztbrief **automatisch** enthalten sein. Software-Anbieter sind verpflichtet, die angepasste Software zum Quartal 3/2024 bereitzustellen. Damit stehen empfangenden Praxen alle notwendigen Angaben zur Verfügung, um den eArztbrief dem richtigen Patienten in ihren PV-Systemen zuordnen zu können. Sollte es sich um einen neuen Patienten handeln, liegen alle erforderlichen Daten vor, um eine neue Patientenakte anlegen zu können.

Weitere Informationen zum eArztbrief

Ausführliche Informationen zum eArztbrief finden Sie auf der [Themenseite "Elektronischer Arztbrief"](#) auf unserer Homepage. Hier finden Sie auch eine umfassende [Fragensammlung](#) zu KIM.

Haben Sie Fragen?

Unser KVB eTec Support hilft Ihnen unter der Telefonnummer **089 57093-400 40** oder unter technik@kvb.de gerne weiter.

Freundliche Grüße

gez.

Stephan Spring
Geschäftsführer